

# Bekanntmachung

## Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Reit – ATOMA-MULTIPOND“ als Satzung

Der *Gemeinderat der Gemeinde Ampfing* hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55, „Gewerbegebiet Reit – ATOMA-MULTIPOND“ i.d.F. vom 28.04.2026 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Reit – ATOMA-MULTIPOND“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich „*südlich des Ortsbereiches von Ampfing*“ (*südlich der A 94*). Die *Flurnummern 2074 und 2123/2 der Gemarkung Ampfing sind betroffen*.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im *Rathaus der Gemeinde Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing* während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ist zusätzlich abrufbar unter [www.ampfing.de/wohnen-leben/bauleitplanverfahren/](http://www.ampfing.de/wohnen-leben/bauleitplanverfahren/).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde Ampfing* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ampfing, 08.05.2026  
GEMEINDE AMPFING



  
Josef Grundner  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am: 13.05.2026  
abgenommen am: 15.06.2026

.....  
Datum, Unterschrift

